

Entscheidungen und Verfahren 2018

Spruchpraxis



Im Zuge der Überarbeitung des **BPJMAKTUELL** wurden auch neue Rubriken eingefügt, um u.a. die Tätigkeit der Bereiche der Bundesprüfstelle transparent zu machen. In der Rubrik „Spruchpraxis“ werden fortan Informationen zu Themen und Aufgaben des Fachbereichs „gesetzlicher Jugendmedienschutz“ zu finden sein. Dem Schwerpunktthema des ersten Heftes des Jahres 2019 folgend, werden in dieser Rubrik rückblickend ausgewählte Entscheidungen und Verfahren aus dem Jahr 2018 abgebildet.

Indizierungen

»Valkyrie Drive – Bhikkhuni« (EU-Version)

Im Mai 2018 hat das 3er-Gremium das PlayStation Vita-Spiel „Valkyrie Drive – Bhikkhuni“ (EU-Version) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Das Spiel im Stile japanischer Mangas / Animes handelt im Wesentlichen von zwei Mädchen, die von einem mysteriösen Virus befallen sind. Aufgrund dieses Virus verwandeln sich die Mädchen in Waffen, sobald sie sexuell erregt werden. Lustbasierte Waffen, Entkleidung des Gegners und überzeichnete weibliche Geschlechtsmerkmale der sonst kindlich anmutenden Spielfiguren sind wesentliche Elemente des Spiels.

Leitsätze

Führt die Fortsetzung sexuell übergriffigen Verhaltens, welches die Spielfigur zunächst abzuwehren versucht, zu einer Akzeptanz beim Opfer, legitimiert dies ein Verhalten, bei dem sich der Spieler zum eigenen Vergnügen oder Vorteil auch über den (selbst erklärten) Willen einer anderen Person und deren (auch sexueller) Selbstbestimmung hinwegsetzen kann.

Das Erziehungsziel einer sexuellen Selbstbestimmung wurde durch die Normierung der „Nein-heit-Nein“-Lösung im Strafgesetzbuch gestärkt. Der Täter muss nicht länger einen entgegenstehenden Willen des Opfers überwinden. Vielmehr ist es ausreichend, dass der Wille des Opfers erkennbar ist und der Täter sich darüber hinwegsetzt.

Dieser Grundsatz wird durch den vorliegenden Spielmechanismus aufgehoben und in sein Gegenteil verkehrt, da der Spielverlauf die Haltung vermittelt, dass eine im Zuge der Selbstbestimmtheit geäußerte Ablehnung überwunden werden kann und fortgesetztes übergriffiges Verhalten schließlich zu einer Zustimmung, verbunden mit einem Lustgewinn für die ihre Selbstbestimmtheit überwindende Person führt

Limited Steelbox »Jung, Brutal, Gutaussehend 3« der Interpreten Kollegah & Farid Bang

Die Steelbox mit den CDs „Jung, Brutal, Gutaussehend 3“, „Bonus § 185 EP“, „JBG3 – Instrumental“ sowie den DVDs „JBG3 – Loyalität ist mehr als 1 Wort“ und „Road to JBG3 – Die Entstehung“ wurde im September 2018 indiziert. Das in der Steelbox enthaltene Album „Jung, Brutal, Gutaussehend 3“ erreichte in Deutschland die Spitze der Albumcharts.

In der Indizierungsentscheidung wurde das Tatbestandsmerkmal „verrohend“ vom 12er-Gremium erweiternd dahingehend ausgelegt, dass auch nicht-verherrlichende Bezugnahmen auf den Nationalsozialismus verrohend wirken können, wenn dadurch ein nachhaltiger Empathieverlust in Bezug auf die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen zu befürchten ist.

Leitsätze

Inhalte, die einen Bezug zum Nationalsozialismus herstellen, können – auch wenn darin keine NS-Verherrlichung oder NS-Verharmlosung zum Ausdruck kommt – im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG verrohend wirken.

Dies ist trotz der Verwendung im Rahmen genre-typischer Stilmittel dann der Fall, wenn durch die damit verbundene Entwertung der Erinnerung an die Opfer der Verbrechen der Nationalsozialisten bei Kindern und Jugendlichen ein nachhaltiger Empathieverlust zu befürchten ist.

Die im Genre des Battle/Gangsta-Rap regelmäßig erfolgende Inbezugnahme sexueller Orientierungen (insbesondere durch die im Hip Hop gebräuchlichen Formulierungen wie z.B. „Schwuchtel“, „Faggot“) ist nicht zwangsläufig ju-

gendgefährdend und bedarf einer differenzierten Auslegung und Abwägung mit der Kunstfreiheit im Einzelfall. Entscheidend ist, ob die sexuelle Orientierung als Grund und Rechtfertigung einer Diskriminierung dient oder ob es sich um ein künstlerisches Stilmittel handelt, das die Verwendung einschlägiger Begrifflichkeiten in einer vom sexuellen Kontext gänzlich losgelösten Wortbedeutung nahelegt.

Bei der Ermittlung der Belange des Jugendschutzes ist zu beachten, dass die Interpreten des Genres Battle/Gangsta-Rap insbesondere durch die Verwendung jugendsprachlicher Begriffe und Ausdrucksweisen in gesteigertem Maße Einfluss auf die Identitätsbildung ihrer Rezipientinnen und Rezipienten nehmen können, was die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung verstärkt.

Nachdrucke von Propagandaliteratur aus der Zeit des Nationalsozialismus

Im Januar 2018 hatte die Bundesprüfstelle über Nachdrucke von drei Büchern zu entscheiden, welche in der Zeit des Nationalsozialismus im „Stürmer Verlag“ erschienen waren. Hierbei handelte es sich um das Kinderbuch „Der Pudelmopsdackelpinscher und andere besinnliche Erzählungen“, das als „Wissenschaftlicher Quellentext“ veröffentlichte Buch „Der Giftpilz“, beide von Ernst Hiemer. Außerdem lag das Bilderbuch „Trau keinem Fuchs auf grüner Heid und keinem Jud bei seinem Eid“ der Autorin Elvira Bauer zur Prüfung vor.

Alle drei Bücher intendierten seinerzeit insbesondere ältere Kinder im Geiste der NS-Propaganda zu erziehen und griffen hierzu gängige Vorurteile und antisemitische Ressentiments auf, die auf der damaligen Rassenlehre beruhten.

Leitsätze

Die auf dem Rückumschlag des jeweiligen Nachdrucks befindliche Erklärung, in welcher sich der Schelm-Verlag „*von jedweden verleumderischen, hetzerischen, beleidigenden und die menschliche Würde angreifenden Passagen, insbesondere von jeglicher Schmähkritik am Judentum distanzieren*“ ist als eine bloße Schutzbehauptung, getragen von der Intention, damit einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen, zu bewerten.

In den Büchern selbst finden sich keinerlei Anmerkungen oder Begleitmaterialien, welche die jeweiligen hetzerischen Passagen in den

historischen Kontext einordnen oder kritisch kommentierten.

Nicht-Indizierungen

»Triumph of the will« (Special Edition)

Der Film „Triumph des Willens“ ist ein NS-Propagandafilm über den Reichsparteitag der NSDAP im Jahr 1934 in Nürnberg und gilt als eines der einflussreichsten Werke der Regisseurin Leni Riefenstahl. Zur Prüfung lag eine kommentierte US-Version vor.

Leitsätze

Bei dem Film handelt es sich um ein zeithistorisches Dokument, das als kunsthistorisch hochwertig einzustufen ist.

Die dem Film zugrunde liegende kritische Kommentierung eines Historikers ist geeignet, eine Distanz zu den Inhalten zu schaffen und die Darstellungen im Film dem richtigen Kontext zuzuordnen.

»Gal*Gun 2« (EU-Version)

Nicht indiziert wurde das Nintendo Switch Spiel „Gal*Gun2“ (EU-Version), ein japanisches „Shoot'em up“ im Manga-Stil. Der Spielcharakter wird durch einen männlichen Schüler dargestellt, welcher aus der Egoperspektive gesteuert wird. Er muss die Schülerinnen einer Mädchenschule von „Minidämonen“ befreien, welche ihn zum Objekt der Begierde aller Schülerinnen werden lassen.

Leitsätze

Bespielbare Lebenssachverhalte können jugendgefährdend sein, wenn sie die Normen und Werte zwischenmenschlicher Interaktion in Frage stellen, indem das Objektivität des Gegenübers in den Vordergrund gestellt wird oder Handlungsmotive tragend sind, die zu einer sozialetischen Desorientierung führen können.

Allein die Darstellung von Minderjährigen in Unterwäsche führt nicht zwingend zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung, wenn dieser Darstellung keine sexuelle Präsentation innewohnt. Eine solche sexuelle Präsentation hat das 12er-Gremium bezüglich der Darstellungen in dem Videospiel „Gal*Gun2“ verneint.

»Wolfenstein II: The new Colossus« (US-Version)

Das Nintendo Switch Spiel „Wolfenstein II: The new Colossus“ (US-Version) wurde nicht indiziert. Bei dem Spiel handelt es sich um einen First-Person-Shooter. Die Handlung des Spiels findet in den 1960er Jahren einer dystopischen Alternativwelt statt, in der die Nationalsozialisten mithilfe futuristischer Waffentechnologie den Zweiten Weltkrieg gewinnen konnten. In dem Spiel werden verfassungsfeindliche Symbole in großer Anzahl verwendet. Auch treffen die Spielenden im Laufe der Handlung auf die Figur Adolf Hitler, der als kranker, verwirrter und alter Mann gezeichnet wird. Im Gegensatz zu der verfahrensgenständlichen Version des Spiels enthält eine für den deutschen Markt angepasste und durch die USK gekennzeichnete Fassung stark verfremdete Bezüge zum Dritten Reich.

Leitsätze

Allein die Tatsache, dass der Nationalsozialismus in einem spielerischen bzw. unterhaltungsmedialen Kontext platziert ist, führt noch nicht zu seiner Banalisierung im Sinne einer sozialetischen Einordnung. Auch durch die Dramaturgie ergibt sich keine verherrlichende oder verharmlosende Bewertung des Nationalsozialismus, da die Akteure des NS-Regimes innerhalb des Spielverlaufs durchgängig negativ konnotiert werden, wodurch ein unmissverständliches Feindbild gezeichnet wird. Die Spielenden begegnen den Nationalsozialisten ausschließlich aus der Perspektive des Widerstands. Es ist zu keinem Zeitpunkt möglich, sich den Nationalsozialisten anzuschließen, sie zu unterstützen, in Dialogen die Ideologie der Nationalsozialisten zu vertreten oder zu verteidigen oder dem Widerstand zu schaden.

Die Art und Weise der fiktiven Hitlerzeichnung ist aufgrund ihres durchgängig abstoßenden und erbärmlichen Charakters auch als nicht geeignet anzusehen, auf Kinder und Jugendliche, die anfällig für die Diskussion von Vorzügen eines autoritären Führerstaates gegenüber der Demokratie sind, eine Faszination auszuüben.

»Started from the Bottom / Krabbenkoke Tape« des Interpreten Spongebozz

Die CD „Started from the Bottom / Krabbenkoke Tape“ des Interpreten Spongebozz wurde in der November-Sitzung des 12er-Gremiums nicht

indiziert. Das Gremium hatte sich bei der Prüfung dieses Albums aus dem Bereich des Gangsta-Rap insbesondere mit dem Gefährdungstatbestand der Verherrlichung des Drogenkonsums auseinanderzusetzen.

Leitsätze

Zum Drogenkonsum anreizende Aussagen führen nicht zwingend zur Bejahung einer Jugendgefährdung, wenn im unmittelbaren Anschluss eine Relativierung der vorherigen Aussagen durch die Darstellung der Folgen exzessiven Drogenkonsums erfolgt.

Unrealistische Übertreibungen, welche für Kinder und Jugendliche offensichtlich erkennbar sind, können eine Distanzierungsmöglichkeit bieten, welche eine Jugendgefährdung ausschließen kann.

Eine extensive Auseinandersetzung mit dem Thema Drogenkonsum und -handel ist nicht unter allen Umständen selbstzweckhaft, sondern kann im Einzelfall als Kriterium für das durchgängige Kräftenessen eines musikalischen Gegners gewertet werden.

Listenstreichungen

CD »Electro Ghetto« des Interpreten Bushido

Im Mai entschied das 12er-Gremium über die Listenstreichung der CD „Electro Ghetto“ des Interpreten Bushido. Dabei handelt es sich um eine CD aus dem Genre des Battle / Gangsta-Rap.

Leitsätze

Ein für das Genre des Gangsta-Rap übliches Stilmittel ist der Einsatz von Vulgärsprache, die sich drastischer Schilderungen aus dem sexuellen Lebenskontext bedient, um damit metaphorische Vergleiche anzustellen. Wird aus dem Kontext deutlich, dass weder Frauen Adressatinnen der Zeilen sind, noch dass es tatsächlich um sexuelle Handlungen (hier: Beschreibung einer sexuellen Mehrfachpenetration „Gangbang“), sondern um die Auseinandersetzung mit dem musikalischen Gegner geht, ist das Vorliegen einer unsittlichen Darstellung im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu verneinen.